



Schulgeldordnung für das Evangelische Schulzentrum Muldental

1. Festsetzung Schulgeld

1.1 Schuldner des Schulgeldes ist der Vertragspartner des Trägers der Schule gemäß Schulvertrag. Sind mehrere Personen im Schulvertrag Vertragspartner des Trägers der Schule, sind diese Gesamtschuldner.

1.2 Das zu zahlende Schulgeld beträgt ab 1.10.2024 monatlich 127 € (1.524 € p.a.) an der Grundschule und 150 € (1.800 € p.a.) an der Oberschule und dem Gymnasium. Mit dem Schulgeld nicht abgegolten sind u. A. die Aufnahmegebühr sowie die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten.

1.3 Das im Rahmen der Geschwisterermäßigung zu entrichtende Schulgeld kann der Tabelle im Anhang entnommen werden. Als Geschwister im Sinne dieser Regelung gelten nur die Geschwister, welche das Evangelische Schulzentrum Muldental besuchen. Hierbei zählt das ältere Kind als das 1. Kind.

1.4 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres. Das Schulgeld ist in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Mit der Ausnahme von Kündigungen aus wichtigem Grund gemäß § 7 Nr. 4 des Schulvertrages sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet. Das Schulgeld wird mittels Lastschrift bis zum 15. eines Monats eingezogen. Hierzu wird mit dem Schulvertrag das Lastschriftmandat erteilt. Bankrücklastgebühren sind vom Beitragspflichtigen zu erstatten.

2. Freiwillige Spenden

2.1 Der gemeinnützige Verein Evangelisches Schulzentrum Muldental e.V. als Träger nimmt freiwillige Spenden entgegen. Die Höhe der Spende kann sich nach dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen (Gesamtschuldner) richten (siehe Tabelle im Anhang).

2.2 Am Ende eines Kalenderjahres wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

3. Schulgeldermäßigung

3.1 Unterhaltspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

3.2 Über die Höhe der Ermäßigung gemäß Ziffer 3.1 und Ausnahmen von dieser Schulgeldordnung entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Einzelfalles. Ausnahmen von der Schulgeldordnung sind lediglich in Härtefällen in begründeten Einzelfällen möglich. Die Gründe sind dem schriftlichen Antrag ebenfalls in Schriftform beizufügen.



Evangelisches Schulzentrum Muldental

3.3 Schulgeldermäßigungen sind frühestens ab Antragstellung möglich. Rückwirkende Ermäßigungen sind ausgeschlossen. Eine Ausnahme von dieser Regelung nach Ziffer 3.2 ist unzulässig.

3.4 Diese Schulgeldordnung gilt ab 01.10.2024.

Anhang

Schulgeld für das Evangelische Schulzentrum Muldental, gültig ab 01.10.2024

Schulgeldtabelle 1 (für die Grundschule)

Ab 01.10.2024	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
	127,00	90,00	57,00

Zu versteuerndes Einkommen/ Jahr (in EUR)

freiwillige Spende monatlich

	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
bis 40.000	- €	- €	- €
40.000,01-50.000,00	10,00 €	7,00 €	5,00 €
50.000,01-60.000,00	25,00 €	17,00 €	11,00 €
60.000,01-70.000,00	40,00 €	27,00 €	18,00 €
70.000,01-80.000,00	55,00 €	37,00 €	25,00 €
ab 80.000,01	70,00 €	47,00 €	31,00 €

Schulgeldtabelle 2 (für die Oberschule und das Gymnasium)

Ab 01.10.2024	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
	150,00	111,00	76,00

Zu versteuerndes Einkommen/ Jahr (in EUR)

freiwillige Spende monatlich

	1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
bis 40.000	- €	- €	- €
40.000,01-50.000,00	10,00 €	7,00 €	5,00 €
50.000,01-60.000,00	30,00 €	21,00 €	14,00 €
60.000,01-70.000,00	50,00 €	34,00 €	23,00 €
70.000,01-80.000,00	70,00 €	49,00 €	32,00 €
ab 80.000,01	90,00 €	63,00 €	41,00 €